

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.08.2018 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat IV	Amt FB 41	

INFORMATION

I0188/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.09.2018	nicht öffentlich
Kulturausschuss	17.10.2018	öffentlich

Thema: Sachstand Neujustierung der Nutzungs- und Objektüberlassungsverträge für kulturelle Einrichtungen in freier Trägerschaft

Zur Neujustierung der Nutzungs- und Überlassungsverträge für die Kultureinrichtungen wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 1097-033(VI)16 beschlossen, die zum Teil seit 15 Jahren nahezu unverändert bestehenden Verträge zur Überlassung/Betreibung der soziokulturellen Zentren in der Landeshauptstadt Magdeburg zu überarbeiten. Grundlage hierfür bilden die Anträge A0056/16, A0056/16/1 und die Stellungnahme S0191/16. Ziel war die Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Rahmenbedingungen von Liegenschaften und Personal an unsere Zeit. Ein entsprechender Beschlussvorschlag war dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf dieser Grundlage wurde die Beschlussvorlage DS0122/17 erarbeitet. Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 1445-042(VI)17 zur Beschlussvorlage DS0122/17, Anpassung der Zuwendungen für kulturelle Einrichtungen in freier Trägerschaft, wurden die Sach- und Personalkosten angehoben.

Zur Neujustierung der bestehenden Nutzungs- und Objektüberlassungsverträge wurden den Trägervereinen im Dezember 2017 neue Leihvertragsentwürfe nach einem einheitlichen Muster zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt. Ein Konsens konnte mit diesen Entwürfen jedoch nicht erzielt werden, sodass die Erarbeitung eines neuen Lösungsansatzes notwendig war.

Im Zuge der weiteren Klärung des Sachverhalts wurde in Übereinkunft zwischen FB 41, EB KGm und Referat IV/01 als gemeinsames Ergebnis festgelegt, dass den Trägervereinen zur Absicherung der Instandhaltungskosten von 55.500 EUR ab dem Jahr 2019 zur Verfügung gestellt werden. Dieses ist mit der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2019 erfolgt.

Reparatur-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsbedarfe ermitteln die Trägervereine im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarungen weiterhin selbständig und beantragen mit Bezug auf mindestens drei Kostenvoranschläge verschiedener Firmen pro Maßnahme die zur Umsetzung benötigten Mittel im FB 41. Grundlage ist die Dienstanweisung 02/03. Die Fachförderrichtlinie gilt nicht, da es sich um die Ausreichung von Fördermitteln für Baumaßnahmen handelt. Eigen- und Drittmittel müssen nicht eingesetzt werden, da die Gebäude städtisches Eigentum sind. Die Maßnahmen werden vollständig aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert, selbstverständlich unter Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und Haushaltsfreigabe. Die Antragstellung wird unterjährig ermöglicht. Gemäß Anlage 3, Punkt 2 der DA 02/03 unterstützen EB KGm bzw. Baudezernat die Trägervereine bei der Vorbereitung

des Antrages, Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen, Prüfung der Bauunterlagen, Überprüfung der Bauausführung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die bestehenden Nutzungs- und Objektüberlassungsverträge mit den Trägervereinen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, eine Neujustierung der bestehenden Objektüberlassungsverträge entfällt. Somit bleibt der EB KGm weiterhin für alle Maßnahmen hinsichtlich der Dach- und Fachregelung zuständig. Das vorgestellte Verfahren bezieht sich ausschließlich auf Reparaturen / Instandhaltungen / Instandsetzungen.

Ende Mai 2018 fand eine Beratung mit den Vereinsvorständen der Trägervereine statt, in der das Verfahren vorgestellt und erörtert wurde. Insgesamt wurde das geplante Verfahren positiv von den Trägervereinen aufgenommen. Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Umsetzung ist eine prozentuale Aufteilung der angemeldeten 55.500,00 EUR zwischen den Trägervereinen nicht vorgesehen. Die Trägervereine haben sich untereinander dahingehend verständigt, dass Abstimmungen hinsichtlich der Bedarfsermittlung erfolgen werden, um so eine möglichst gerechte Aufteilung der Mittel zu gewährleisten.

Prof. Puhle